

KONTRON AG

Linz, FN 190272 m

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die außerordentliche Hauptversammlung am 8. November 2023

1 Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft vorsehen können, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente auszugeben (Direktausschluss)

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 6.386.056 Stück neue, auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 6.386.056 gewähren bzw vorsehen können, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Finanzinstrumente festzusetzen. Die Finanzinstrumente können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlage ausgegeben werden. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.
- b) Die Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG kann auch wiederholt ausgenützt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Finanzinstrumenten gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte bzw Umtausch- oder Bezugspflichten aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnützung zu emittierenden Finanzinstrumenten ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen.
- c) Die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus den Finanzinstrumenten können durch bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß Punkt 2 der Tagesordnung neu zu schaffende Bedingte Kapital 2023, eigene Aktien, Lieferung durch Dritte oder eine Kombination daraus bedient werden.

- d) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente, insbesondere Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungspreis, Umtauschverhältnis sowie Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen) sowie die Möglichkeit einer Barabfindung, sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist vom Vorstand unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente gemäß § 174 Abs 4 AktG wird ausgeschlossen (Direktausschluss).

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zu Punkt 1 der Tagesordnung verwiesen.

2 Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Bedingtes Kapital 2023), den Widerruf der in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG (Genehmigtes Kapital 2019) und die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 5 Grundkapital (einschließlich der Löschung des genehmigten Kapitals 2017, das zeitlich ausgelaufen ist).

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführung über die Beschlussfassung zur Ermächtigung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG zu Punkt 1 der Tagesordnung und den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG verwiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000,-- Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Genehmigtes Kapital 2017) wird aufgehoben.

In § 5 Abs 5 wird nunmehr folgende Ermächtigung verankert: Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 3.616.000 durch die Ausgabe von bis zu 3.616.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, zu deren Ausgabe der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. November 2023 mit

Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht Gebrauch machen bzw zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses bestehender Aktien in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln und darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2023 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital ergeben, zu beschließen.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 Abs 5 entsprechend geändert, dass dieser folgenden Wortlaut enthält:

(5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 3.616.000 durch Ausgabe von bis zu 3.616.000 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, zu deren Ausgabe der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. November 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht Gebrauch machen bzw zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses bestehender Aktien in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln und darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2023 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital ergeben, zu beschließen.

c) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 6.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.600.000,-- Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019) samt Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bzw Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre wird im bisher nicht ausgenutzten Umfang widerrufen.

- d) Die Satzung wird in § 5 Abs 6 in der Weise geändert, dass die Bestimmung entfällt, aber der Absatz freigehalten wird.

3 Beschlussfassung über Ermächtigungen des Vorstands zum Rückerwerb und der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot, auch verbunden mit dem Ausschluss des allgemeinen Andienungs- und Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) samt Ermächtigung zur Aktieneinziehung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

- a) Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der Gegenwert nicht mehr als 10% unter bzw. über dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten fünf Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, einmal oder auch mehrfach und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, sofern der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst gehaltenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb, auch im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots, unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.
- b) Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab dieser Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder

auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.

- c) Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom heutigen Tag begebenen Finanzinstrumente ausgeschlossen („Direktausschluss“).
- d) Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 3. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.kontron.ag bzw. <https://ir.kontron.com>) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit dem Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

Linz, am 18. Oktober 2023